

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Ausbildung

(Ausbildungsrichtlinie)

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Programms Europäischer Sozialfond Plus (ESF+) im Freistaat Thüringen im Förderzeitraum 2021-2027 (Fachkräftesicherung und gesellschaftliche Teilhabe)

Stand 18.01.2022



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

1 Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für überbetriebliche Ergänzungslehrgänge und überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk für Auszubildende unter Berücksichtigung des Fachkräftebedarfs sowie der Querschnittsthemen „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“.

Somit soll die Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses in der beruflichen Ausbildung erfolgen.

Den Regelungen der Artikel 9 AllgVO (Bereichsübergreifende Grundsätze) sowie Artikel 6 ESF+VO (Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) ist Rechnung zu tragen.

1.1 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), §§ 23 und 44 und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§48, 49 und 49a;
- Programm Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) 2021 bis 2027 im Freistaat Thüringen;
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ESF+VO);
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (AllgVO);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der Fassung vom 23. Juli 2021 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO).

1.2 Die Fördermaßnahmen werden durch das für Arbeitsmarktpolitik zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Mit der Förderung soll folgendes Ziel erreicht werden:

Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses.

Zur Beurteilung der Erreichung der Ziele dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Indikatoren zu erfassen:

- Teilnehmende an Maßnahmen in der beruflichen Ausbildung (unter 30-Jährige),
- Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge (LG)

Gefördert werden überbetriebliche Lehrgänge zur Ergänzung notwendiger Inhalte der betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 25 Handwerksordnung (HwO), die in Unternehmen und in Bildungseinrichtungen stattfinden können.

2.2 Überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk (UELU)

Gefördert werden:

- anerkannte Lehrgänge im Handwerk der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) sowie Lehrgänge in der Fachstufe (2. – 4. Ausbildungsjahr);
- anerkannte Lehrgänge der Stufenausbildung (ST) in Bauberufen,

in Anlehnung an die „Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in der jeweils geltenden Fassung, für Auszubildende, deren Ausbildungsverträge nach § 28 HwO in der Lehrlingsrolle einer Thüringer Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.

2.3 Unterbringung der Teilnehmenden

Gefördert wird die Unterbringung der Teilnehmenden im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen nach Ziff. 2.1 und 2.2.

2.4 Koordinierungsstellen

Für die Koordinierung der Lehrgangsmodule sowie ihre fachliche Eignung und die Erfassung der Ergebnisindikatoren werden Koordinierungsstellen bei den Thüringer Kammern als zuständige Stellen nach § 71 BBiG für die betreffenden Ausbildungsberufe eingerichtet, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- für Vorhaben nach Ziff. 2.1 sind juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen;
- für Vorhaben nach Ziff. 2.2 sind die Thüringer Handwerkskammern;
- für Vorhaben nach Ziff. 2.3 sind juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen;
- für Vorhaben nach Ziff. 2.4 sind Thüringer Kammern als zuständige Stellen nach § 71 BBiG.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Teilnehmende an Projekten nach Ziff. 2.1, 2.2 und 2.3 sind Auszubildende von Unternehmen mit weniger als 250 Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) in Thüringen zum Zeitpunkt der Antragstellung, die von ihren Unternehmen zu den Lehrgängen des Zuwendungsempfängers entsandt werden. Auszubildende des Zuwendungsempfängers selbst sind nicht förderfähig.
- 4.2** Förderfähig sind überbetriebliche Ergänzungslehrgänge nach Ziff. 2.1 für Auszubildende mit Ausbildungsstätte (Ausbildungsvertrag) in Thüringen.
- 4.3** Überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk nach Ziff. 2.2 müssen in Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden, die von dem zuständigen Thüringer Ministerium und den Handwerkskammern als geeignet anerkannt sind und von den Handwerkskammern mit der Ausbildung beauftragt wurden.

Ein Lehrgang ist in zusammenhängender Form in Wochenblöcken, möglichst ohne zeitliche Unterbrechung, durchzuführen. Grundstufenlehrgänge sind in der Regel im ersten Ausbildungsjahr, möglichst jedoch bis zum Ende der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres, durchzuführen.
- 4.4** Unbeschadet der Regelungen über die Qualifikationsanforderungen für das geförderte Fachpersonal kann für eine kurzfristig notwendige Vertretungszeit von höchstens fortlaufend sechs Wochen von der Einhaltung der Mindestvergütung abgesehen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Überbetriebliche Ergänzungslehrgänge

Die Zuwendung für die Lehrgänge wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Finanzierung der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt als Pauschale.

Pro Lehrgangstag und Teilnehmer: in wird folgender Pauschalbetrag gewährt:

Lehrgang	Zuwendung
Kaufmännisch	31 Euro
Gewerblich-technisch	41 Euro
Land- und Hauswirtschaft	41 Euro

Die Dauer der Lehrgänge kann:

- im 1. Ausbildungsjahr bis zu 11 Wochen (55 Arbeitstage),
- im 2. Ausbildungsjahr bis zu 8 Wochen (40 Arbeitstage),
- im 3. Ausbildungsjahr bis zu 4 Wochen (20 Arbeitstage) und
- im 4. Ausbildungsjahr bis zu 1 Woche (5 Arbeitstage) betragen.

5.2 Überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk

Bei den Lehrgängen im Handwerk wird die Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Finanzierung der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt als Anteilfinanzierung.

Pro Lehrgang und Teilnehmer: in wird dabei der vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover und dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium bestätigte Durchschnittsausgabensatz verwendet.

Dabei darf die Zuwendung in der Grundstufe 75 % und in der Fachstufe 42 % der anerkannten Durchschnittsausgabensätze nicht übersteigen.

Abweichend hiervon erfolgt für die anerkannten Stufen-Lehrgänge ST-Bau die Zuwendung im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Der Pauschalbetrag wird wie folgt bemessen:

	maximale Lehrgangsdauer	Zuwendung pro Teilnehmerwoche
Grundstufe (1. Ausbildungsjahr)	bis zu 21 Wochen	45 Euro
Fachstufe I (2. Ausbildungsjahr)	bis zu 13 Wochen	16 Euro
Fachstufe II (3./ 4. Ausbildungsjahr)	bis zu 4 Wochen	16 Euro

Grundstufenlehrgänge sind in der Regel im 1. Ausbildungsjahr, höchstens jedoch bis zum Ende der ersten Hälfte des 2. Ausbildungsjahres, durchzuführen.

Die Dauer der Lehrgänge soll nicht mehr als sechs Wochen pro Ausbildungsjahr betragen. Ein Lehrgang ist in zusammenhängender Form in Wochenblöcken, möglichst ohne zeitliche Unterbrechung, durchzuführen.

5.3 Unterbringung der Teilnehmenden

Die Erstattung der Unterbringung der Teilnehmenden nach Ziff. 2.3 setzt die Teilnahme an einer Maßnahme nach Ziff. 2.1 und/oder Ziff. 2.2 voraus.

Für die Unterbringung der Teilnehmenden im Rahmen der Durchführung der nach Ziff. 2.1 und/oder Ziff. 2.2 durchgeführten Maßnahme wird eine Pauschale in Höhe von 9,20 Euro pro Teilnehmer:in und Tag gewährt, sofern die Finanzierung nicht von dritter Seite erfolgt.

5.4 Koordinierungsstellen

Die Förderung der Koordinierungsstellen erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Dabei darf die Zuwendung 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich wie folgt:

- Die Personalausgaben für die Koordinierungsstellen nach Ziff. 2.4 sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 des TV-L in der jeweils gültigen Fassung.
- Eine Vergütung unterhalb der Entgeltgruppe E 9 ist nicht förderfähig.
- Das einzusetzende Fachpersonal muss über einen staatlich anerkannten Abschluss verfügen.
- Nicht förderfähig sind die Umlagen U1, U2 und U3.
- Die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgeber-sozialversicherungs-beiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungs-beiträge) sind als Pauschale in Höhe von aktuell 19,975 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts der förderfähigen Projektmitarbeiter:in förderfähig.
- Die übrigen zur Durchführung des Projektes notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben werden mit einem Pauschalsatz in Höhe von 30 % der direkten förderfähigen Personalausgaben gewährt.

5.5 Für Ziff. 2.1 und 2.2 wird die für das Kalenderjahr 2022 maßgebliche Mindestausbildungsvergütung gemäß § 17 (2) S.1 Nr. 1b Berufsbildungsgesetz (BBiG) als Kofinanzierung in Ansatz gebracht.

5.6 Die Förderung von Lehrgängen für Auszubildende bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Zuwendungsempfänger:innen verpflichten sich nicht nur, der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW mbH) sondern auch der ESF-Verwaltungsbehörde und ESF-Prüfbehörde sowie Prüfeinrichtungen der Europäischen Union sowie des Europäischen Rechnungshofes, die von ihnen geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.2** Organisieren Zuwendungsempfänger:innen eine Maßnahme nach Ziffer 2.1 und/oder 2.2 ohne selbst die Ausbildungsmaßnahme durchzuführen, kann ein Anteil für die erbrachte Leistung einbehalten werden. Die konkrete Höhe ist dabei Gegenstand einer zwischen den Beteiligten zu treffenden Vereinbarung und nicht dieser Richtlinie.
- 6.3** Bewilligungen unter 1.000 Euro sind ausgeschlossen.
- 6.4.** Für das Bewilligungsverfahren findet Nr. 3 ANBest-P keine Anwendung.
- 6.5** Den Koordinierungsstellen nach Ziff. 2.4 obliegt die Gesamtkoordination der Maßnahmen, das Berichtswesen der Prüfungen und Abschlüsse sowie die Überwachung der Einhaltung der förderfähigen Tage pro Teilnehmer:in.
- Darüber hinaus sind die Koordinierungsstellen für die ordnungsgemäße Übermittlung der Daten im Rahmen des Controllings zuständig.
- 6.6** Die Zuwendungsempfänger: innen haben alle Belege grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.
- 6.7** Die Zuwendungsempfänger:innen haben bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität mitzuwirken und insbesondere die geförderten Teilnehmenden über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die formgebundenen Anträge sollen sechs Wochen vor Projektbeginn über das Online-Portal an die GFAW mbH Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt eingereicht werden. Für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW mbH maßgeblich. Nähere Informationen sowie die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der GFAW mbH (www.gfaw-thueringen.de) erhältlich.

Bei überbetrieblichen Lehrunterweisungen im Handwerk nach Ziff. 2.2 sind die Zuwendungen unter Verwendung des Antragsformulars für alle Maßnahmen bzw. Lehrgänge des jeweiligen Haushaltsjahres zusammengefasst zu beantragen.

Mit der Antragstellung erklären die Zuwendungsempfänger:innen ihr Einverständnis über die Aufnahme in die Liste der Vorhaben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die GFAW mbH mit Bescheid;

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger:innen. Gemäß den Regelungen zu Nr. 1.4 ANBest-P.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis 31.12. des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von drei Monaten ein Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen.

7.4.1 Für Projekte nach Ziff. 2.1 und 2.2:

Formgebundene, von den Teilnehmenden unterschriebene Anwesenheitslisten für den Nachweiszeitraum, die vom zuständigen Fachpersonal sachlich richtig bestätigt sind.

Die Einhaltung der max. Lehrgangsdauer ist von der Koordinierungsstelle zu bestätigen.

Eine Teilnehmendenwoche gilt als nachgewiesen, wenn die Teilnahme mindestens zu 80 % erfolgt ist

7.4.2 Für Projekte nach Ziff. 2.3:

Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P im Nachweiszeitraum.

7.4.3 Für Projekte nach Ziff. 2.4:

Für die Koordinierungsstellen Belegliste entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P mit den angefallenen tatsächlichen Personalausgaben im Nachweiszeitraum und gesonderter Ausweisung der pauschalisierten Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge sowie des auf die direkten förderfähigen Personalausgaben bezogenen Pauschalsatzes für Sach- und Verwaltungsausgaben jeweils in einem Gesamtbetrag.

Die Einhaltung der max. Lehrgangsdauer ist von der Koordinierungsstelle zu bestätigen.

7.4.4 Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Kostenoptionen getätigt wurden. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.5 Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5.1 Die GFAW mbH, das zuständige Thüringer Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut der AllgVO des Europäischen Parlaments und des Rates sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 Bundeshaushaltsordnung) und des Europäischen Rechnungshofes (Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Abschnitt 7, Art. 287, Abs. 3) bleiben hiervon unberührt. Die Zuwendungsempfänger: innen sind verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

7.5.2 Von vorbenannten Bestimmungen kann mit Einwilligung des fachlich zuständigen Ministeriums, des Ministeriums für Finanzen sowie im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde ESF bei Vorliegen einer Störung von nationaler Tragweite abgewichen werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) in Kraft und mit Ablauf des außer Kraft.

Erfurt, den

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie